



## **Verschiedene Abschussplanmodelle auf Ebene einer Hegegemeinschaft**

Referent: Manfred Eckhardt, HessenForst - SB Jagd und Fischerei  
PEFC-Seminar am 16.10.2023 in Wiesbaden-Naurod

1. Die Hegegemeinschaft
2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Abschussplanung
3. Abschussplanmodelle
  - Einzelabschussplan
  - Gruppenabschussplan
  - Hegegemeinschaftsweiser Abschussplan für Rehwild („Knüllprojekt“)
4. „Hebel“ für Grundbesitzer
5. Resümee



# Die Hegegemeinschaft (HG)

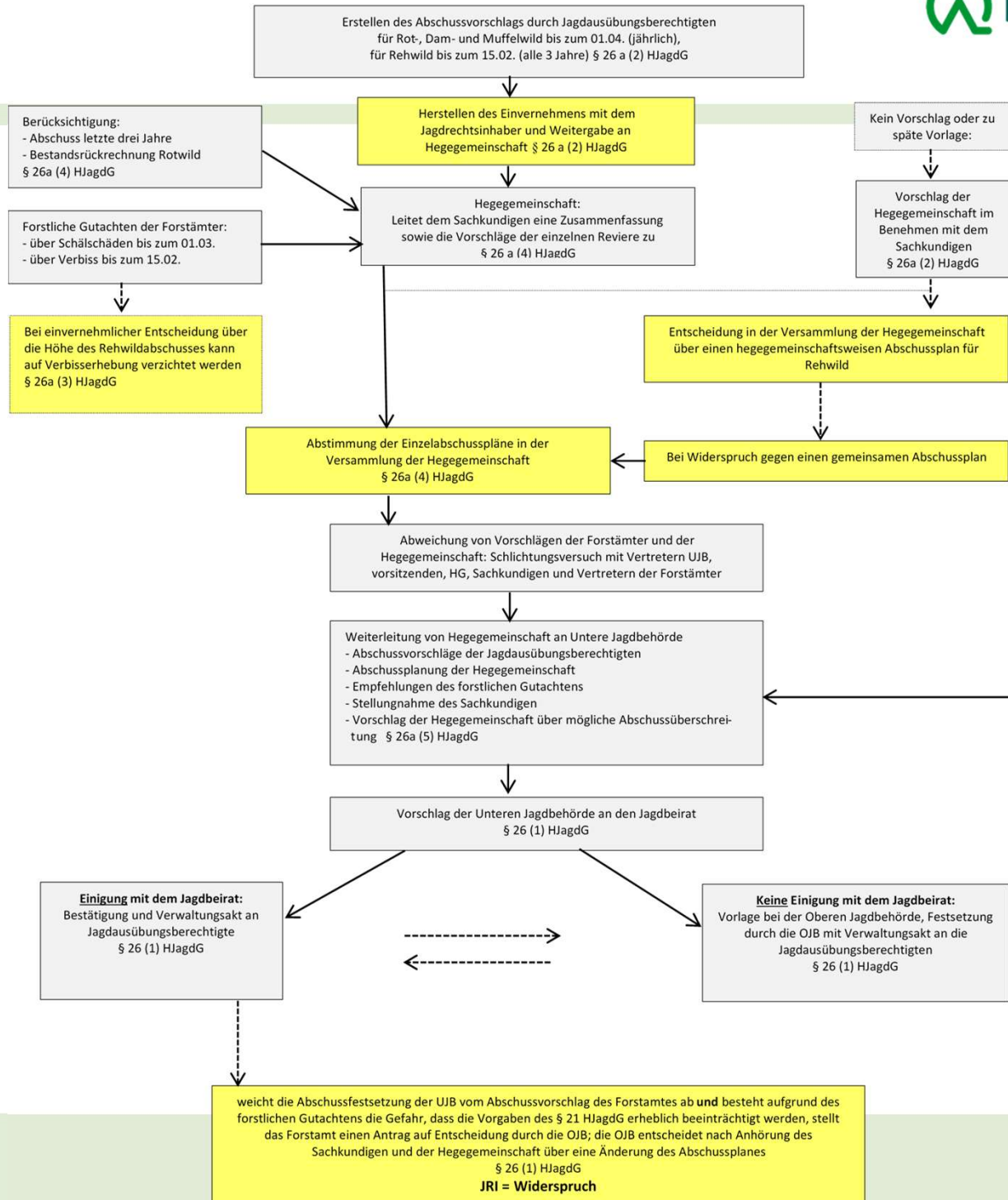
- § 10a BJG „...können HG zum Zecke der Hege bilden...“
- § 9 HJagdG „...gemeinsamer Lebensraum für Wild... bildet räumlichen Bereich einer HG“
- neue HJagdV → Status und Aufgaben der HG haben sich geändert: „...sollen sich zusammenschließen; ...kann Aufgaben wahrnehmen“
- „Mitglied sind Jagdausübungsberechtigte und Jagdrechtsinhaber; gleiches (flächenbezogenes) Stimmrecht  
→ **Vereinsrecht gilt!** → Mitgliedschaft freiwillig
- Flächendeckend für Reh-/Niederwild <-> Hochwildgebiete
- zentrales Instrument zur Wildbewirtschaftung / Hege / Abschussplanung → gesetzlicher Auftrag!
- Fach-/Rechtsaufsicht???
- Beschlüsse der HG nicht unmittelbar bindend (Vorschläge), werden erst durch VA der Jagdbehörden rechtskräftig  
→ z.B. Schalenwildrichtlinie

# Rechtliche Rahmenbedingungen der Abschussplanung

- § 21 Bundesjagdgesetz (BJG)
  - Abschussplanpflicht für Schalenwild (Ausnahme Schwarzwild)
  - Grundsatz: Abschussplanung auf Jagdbezirksebene
  - Abschusspläne sind zu erfüllen!
- § 26, 26 a,b Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)
  - § 26(1) ...auf Grundlage der Planung der HG
  - § 26a (2) Abschussvorschlag Jagdausübungsberechtigter im Einvernehmen mit Jagdrechtsinhaber
  - § 26a (3) Forstliche Gutachten als Eingangsgröße
  - § 26b (6) Gruppenabschuss in Hochwildgebieten
  - § 26b (7) Rehwildabschussplan auf HG-Ebene
- Seit 2011 gruppen- und hegegemeinschaftsweise Abschusspläne offiziell im HJagdG
- Schalenwildrichtlinie



# Ablaufschema zur Erstellung eines Abschussplanes



## Der Einzelabschussplan (§§ 21 BJG, 26 – 26b HJagdG)

### 1. Beteiligte

- Jagdrechtsinhaber (JRI), Jagdausübungsberechtigte (JAB), Hegegemeinschaft (HG), Sachkundige (SK), untere Jagdbehörde (UJB), Jagdbeirat

### 2. Eingangsgrößen

- Einfluss des Wildes auf Vegetation → Forstliche Gutachten (Schälschadens- / Verbisserhebung, Weisergatter)
- Abschuss der letzten drei Jahre
- Rotwildrückrechnung

## Der Einzelabschussplan (§§ 21 BJG, 26, 26a HJagdG)

### 3. Verfahren

- Einvernehmlicher Abschussvorschlag zwischen JAB und JRI
- Weiterleitung an Hegegemeinschaft und Sachkundigen
- Beratung und Abstimmung in Hegegemeinschaft
- Weiterleitung an UJB
- Beratung und Beschlussfassung Jagdbeirat
- Festsetzung durch untere Jagdbehörde
- Achtung: Bescheid geht aber nur an den Jagdausübungsberechtigten!
- Abschussüberschreitungsmöglichkeit von 30%
- Rechtsmittel
- ➔ Eigentümerinteressen „können“ vollumfänglich gewahrt werden

## Der Gruppenabschussplan, §26b (6) HJagdG

- In Hochwildgebieten möglich, per Erlass „empfohlen“
- Ziel: Effiziente Gesamtschusserfüllung auf Gebietsebene
- Gruppenbildung räumlich oder an Eigentumsverhältnissen orientiert, Abschussfestsetzung für die jeweilige Gruppe auf Vorschlag der HG
- Kein verbindlicher Abschussplan für einzelne Jagdbezirke
- Zustimmung JRI und JAB über HG-Beschluss (Einvernehmen)
- Jagdausübungsberechtigte schießen nach eigenem Ermessen
- JRI hat auf jagdrechtlicher Grundlage keine Möglichkeit mehr, (Mindest-) Abschüsse einzufordern
- Daher privatrechtliche Regelung mit JAB über Pachtvertrag



## Hegegemeinschaftsweiser Abschussplan, §26b (7) HJagdG

- Ausschließlich für Rehwild
- Abschussfestsetzung für das gesamte Gebiet einer Hegegemeinschaft (z.B. Knüll 720 Stück)
- Kein verbindlicher Abschussplan für einzelne Jagdbezirke
- Zustimmung JRI und JAB über HG-Beschluss (Einvernehmen)
- Jagdausübungsberechtigte schießen nach eigenem Ermessen (auf Grundlage letztjähriger Strecken)
- JRI hat hier keine Möglichkeit, (Mindest-) Abschüsse einzufordern
- Auf Antrag JRI oder JAB separater Einzelabschussplan
- Privatrechtliche Regelung mit JAB über Pachtvertrag

## Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (1)

### Ausgangslage in der HG Knüll:

- arrondierte HG mit vielfältigen Strukturen
- rd. 9.000 ha Fläche mit 60% Wald (fast ausschließlich Staat)
- seinerzeit kontinuierliche Rehwildabschusshöhe (+-600)
- umfangreiche Wiederbewaldungsflächen aus 80er / 90er Jahren, (Kyrill) + naturgemäße Waldwirtschaft
- aktive HG
- Ständige Diskussionen über Abschusshöhe und -verteilung
- inhomogene Abschusserfüllung in Wald und Feld
- HG hat erkannt, dass Abschusserhöhungen auch der körperlichen Konstitution des Wildes zugute kommen und bisherige filigrane Planung wenig gebracht hat



## Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (2)

- Start des Projektes in 2006 auf Initiative des Sachkundigen Gerhard Becker mit Unterstützung LJV und oberster Jagdbehörde
  - Relativ schnell Einigung über Projekt in der HG
  - Jedoch Befürchtungen über „ausufernde“ Rehwildabschüsse,
  - Zusage FA Neukirchen, sich an Abschuss der letzten Jahre zu orientieren (trotz Kyrill!?)
- ➔ ab 2007: Festsetzung 600 Stück (+10%) Rehwild

## Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (3)

### Ergebnisse

- Sowohl im ersten als auch Folgejahren Punktlandung bei Abschusserfüllung
- Ausgewogene Geschlechter- und Altersklassenverteilung
- Jedoch räumlich differenziert
- Abschusserfüllung kontinuierlich gestiegen
- Zunächst keine Abschussplananpassung an Kalamitäten
- Abschuss mittlerweile auf 720 Stück zzgl. Überschreitungs-  
möglichkeit von 30% festgesetzt!
- Abschusserfüllung 2022 = 936 Stück (2021 = 895 Stück)

➔ **Aus jagdwirtschaftlicher Sicht ein voller Erfolg!?**

➔ **Ab 2022 analoge Anwendung in der Rotwildhege-  
gemeinschaft!**

## Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (4)

### Vorteile:

- Flexible Abschussumsetzung und Schwerpunktsetzung
- Entbürokratisierung, weniger Verwaltungsaufwand
- Keine unzulässige Abschussplanüberschreitung in einzelnen Revieren
- Eigenverantwortung (+-)
- Ehrlichkeit bei Abschussmeldung

## Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (5)

### Herausforderungen:

- Verantwortung der Jägerschaft
- Einvernehmen mit dem JRI fraglich!?
- HG oder Sachkundige versuchen, Gesamtabschuss wieder auf Reviere herunter zu brechen → unzulässig!
- Jagdneid führt zu Scheitern dieses Modells

# Abschussplanung und -umsetzung - Hebel für den Grundbesitzer -

- Abschussplanvorschlag nur im Einvernehmen mit Jagdrechtsinhaber
- Mitbestimmungsrecht in Hegegemeinschaft
- Höherfestsetzung in Folgejahren, Abschussüberschreitungs-  
möglichkeiten, Umverteilung von Abschüssen
- § 27 BJG - Verhinderung übermäßigen Wildschadens
- Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Jagdbehörden
- Schadensersatzklagen / Amtspflichtverletzung der  
Jagdbehörden (VG Arnsberg, OLG Koblenz...)  
→ Letztendlich trägt allein die Jagdbehörde die  
Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Abschussplan!

**→ Schutz des Grundeigentums!**



# Abschussplanung und -umsetzung - Hebel für den Grundbesitzer -



# Optionen für Gemeinschaftswälder

- Gemeinschaftswälder sind oft Bestandteil eines GJB, Interessen des Waldes sind dort meist nachrangig
- Interessen können nur mittelbar vertreten werden
- Gemeinschaftswald ist meist stimmkräftiger Jagdgenosse;  
→ Einflussmöglichkeit nutzen!
- Jagd ist verpachtet
- Druckmittel: Wildschäden geltend machen (siehe Konvention des Deutschen Forstwirtschaftsrates)
- Nutzung als Eigenjagdbezirk wenn >75 ha!?
- Verpachtung oder Regiejagd???

# Der Waldeigentümer muss...

- ➔ ...ständig einen Überblick über den Waldzustand haben
- ➔ ...Wildschäden regelmäßig erfassen und dokumentieren (Verbiss- und Schälschadenserhebung)
- ➔ ...Verbiss- und Verjüngungssituation mit Jägern erörtern
- ➔ ...sich am besten vom Förster beraten lassen
- ➔ ... Wildschäden gegenüber dem Erstattungspflichtigen geltend machen (Konvention DFWR)
- ➔ ...sich aktiv in das Abschussplanverfahren einbringen
- ➔ ...Belange in Jagdgenossenschaft und Hegegemeinschaft vortragen
- ➔ ...sich Abschussfestsetzung vorlegen lassen und ggf. Rechtsmittel einlegen
- ➔ ...wenn erforderlich, Höherfestsetzung beantragen

# Resümee (1)

- Bei jeder Form der Abschussplanung hat der JRI die Möglichkeit und auch die Pflicht sich einzubringen
- Im Einzelabschussplanverfahren lassen sich die Rechte des JRI am besten wahren, diese sind jedoch am wenigsten flexibel
- Gruppen- und hegegemeinschaftsweises Pläne bieten hinsichtlich der Abschusserfüllung höchste Effektivität
- Flexibilität liegt dort aber ausschließlich bei den Jägern
- Daher gegenseitiges Vertrauen / Verständnis von JRI und JAB zwingend
- Gefahr nichtbehördlicher Regulierung durch HG/SK

## Resümee (2)

- Ansonsten wegen fehlender Verbindlichkeit von Gruppen- und hegegemeinschaftsweisen Plänen privatrechtliche Regelungen erforderlich.
- Forstliche Gutachten als Weiser für den Erfolg der Jagdausübung unerlässlich!
- Wenn alle Beteiligten wollen, ist eine effiziente Abschussplanung und Umsetzung möglich!

***„Das Jagdrecht bietet dem Jagdrechtsinhaber ausreichende Möglichkeiten, sein Eigentum zu schützen, er muss sie nur nutzen!“***

# Zitate zum Abschluss



*„In allen Differenzen hat das Jagdwesen dem Forstwesen nachzustehen“*

Karl Theodor von Bayern (1724 bis 1799)

*„Jagd ist gut und nutz, wenn der gut und nutz ist, der sie treibt“*

Martin Luther (1483 bis 1546)



Beständigkeit

Lebendigkeit

Wachstum

Gute Ideen